

Satzung

der

Freedom Kultur- und Schiffskollektiv eG

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Gegenstand, Geschäftsjahr	3
§ 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung, Mindestkapital	3
§ 3 Generalversammlung	4
§ 4 Vorstand.....	5
§ 5 Aufsichtsrat.....	5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung	6
§ 7 Bekanntmachungen	7

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Gegenstand, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: Freedom Kultur- und Schiffskollektiv eG.
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Kiel
- (3) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur nach § 52 (2) Nr. 5 AO. Er wird aus dem Verkauf von Genossenschaftsanteilen, Spenden sowie durch den Zweckbetrieb eines schiffseigenen Bistros finanziert.
- (4) Gegenstand des Unternehmens ist die Instandhaltung des traditionsreichen Gaffelschoners „Freedom“ als kulturelles Erbe der Seeschifffahrt, sowie dessen Nutzung als Raum für Kunst und Kultur, Veranstaltungen, Konzerte, Lesungen etc. Dabei ist das Ziel, einen diskriminierungsarmen Raum zu gestalten und diesen Raum in Hinblick auf Diskriminierungsfreiheit stets weiterzuentwickeln. Das Unternehmen hat sich zur Aufgabe gemacht, die Freedom zu restaurieren, instand zu halten und der Öffentlichkeit in Form eines „open ship“ zugänglich zu machen.
- (5) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.
- (6) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zulässig.
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung der Genossenschaft und endet am 31.12. dieses Jahres.

§ 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjähung, Mindestkapital

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 100,00 Euro. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen. Bis zur Hälfte des Geschäftsanteils kann der Vorstand Ratenzahlung binnen zwei Monaten zulassen.
- (2) Eine Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen ist zulässig. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (3) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.
- (4) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 80 % der Geschäftsanteile erreicht ist.

- (5) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (6) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand vorgeschlagene Rückvergütung, die von der Generalversammlung beschlossen wird.
- (7) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

investierende Mitglieder:

- (8) Wer für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht oder nicht mehr in Frage kommt, kann auf seinen Antrag vom Vorstand mit Zustimmung der Generalversammlung als investierendes Mitglied zugelassen werden. Auch die Übernahme weiterer Geschäftsanteile durch investierende Mitglieder bedarf der Zulassung durch den Vorstand mit Zustimmung der Generalversammlung. Investierende Mitglieder sind in der Mitgliederliste als solche zu kennzeichnen.

§ 3 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird vom Vorstand oder dem Aufsichtsrat (§ 5) durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (2) Die Generalversammlung wird von einem Mitglied des Aufsichtsrates oder des Vorstands geleitet. Durch Beschluss kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft übertragen werden. Die Versammlungsleitung ernennt eine*n Schriftführer*in.
- (3) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder anwesend sind.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (5) Die Generalversammlung beschließt über die nach dem Gesetz und der Satzung vorgesehenen Gegenstände, insbesondere auch über alle Arten von Grundstücksgeschäften, Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie über Investitionen von mehr als 5.000 Euro oder Dauer-schuldverhältnisse mit einer jährlichen Belastung von mehr als 5.000 Euro.
- (6) Beschlüsse werden gemäß § 47 Genossenschaftsgesetz protokolliert.
- (7) Die Generalversammlung kann sich mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung geben.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal drei Mitgliedern. Die Genossenschaft wird durch die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Der Dienstvertrag mit dem Vorstand wird von dem Aufsichtsrat (§ 5) mit Zustimmung der Generalversammlung abgeschlossen.
- (3) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Generalversammlung bedarf. In den nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung vorgesehenen Fällen bedarf der Vorstand der Zustimmung der Generalversammlung. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.
- (4) Der Vorstand bedarf für die Aufnahme des 21. Mitglieds der Zustimmung der Generalversammlung. Bei der Einladung zu dieser Generalversammlung hat der Vorstand vorsorglich Wahlen zum Vorstand und Aufsichtsrat sowie entsprechende Satzungsänderungen auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 5 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden; in diesem Rahmen bestimmt sie auch die konkrete Zahl der Aufsichtsratsmitglieder. Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft sein.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Generalversammlung für 3 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit die Amtsverteilung neu zu beschließen.

(4) Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Aufgabe, den Vorstand in allen geschäftsrelevanten Bereichen, sowie darüber hinaus gesetzlich zulässig nach § 38 GenG zu überwachen.

(5) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaftsmitglieder und ihre Interessen nach § 39 GenG.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

(1) Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate zum Schluss des Geschäftsjahres.

(2) Mitglieder, die die Leistungen der Genossenschaft nicht nutzen oder die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann binnen vier Wochen nach Absendung bei der Generalversammlung Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung der Generalversammlung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über den Ausschluss von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

(5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen. Das Guthaben haftet der Genossenschaft als Pfand für etwaige Ansprüche gegenüber dem betreffenden Mitglied.

§ 7 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma im Mitglieder magazin des Genossenschaftsverbandes – Verband der Regionen e.V. (GENiAL) veröffentlicht.
- (2) Der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

Kiel, den 21. März 2023